

# Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 16. Juli 2024 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

01. Verabschiedung des alten Gemeinderats
02. Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
03. Wahl der Bürgermeisterstellvertretung
04. Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental
05. Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik
06. Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 - Wasserversorgung Horben  
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024
08. Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke
  - a. Außenputzarbeiten
  - b. Fliesenarbeiten
  - c. Bodenbelagsarbeiten
  - d. Schlosserarbeiten  
- Beratung und Beschlussfassung -
09. Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Horben  
- Beratung und Beschlussfassung -
10. Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort, Dorfstr. 16, Flst.-Nr. 12  
- Beratung und Beschlussfassung -
11. Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgarage sowie Anlage eines Stellplatzes, Langackernstr. 22a, Flst.-Nr.

97/4

- Beratung und Beschlussfassung -

12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
14. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a small arrow pointing to the top of the first letter 'B'.

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		022.13
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		16/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

---

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 wurden in den Gemeinderat Horben (in alphabetischer Reihenfolge) gewählt:

1. Dr Amann Sonja
2. Bindewald Anja
3. Buttenmüller Hans-Peter
4. Dr. Donauer Katrin
5. Kurz Maria
6. Rees Alexander
7. Rees Johannes
8. Riesterer Natale
9. Schmauder Andreas
10. Zimmermann Mirco

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Gemeinderatswahl nicht beanstandet und mit Schreiben vom 24.06.2024 für gültig erklärt.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurden nicht geltend gemacht und liegen auch nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor, sodass für eine förmliche Feststellung kein Anlass gegeben ist.

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig. Sie sind in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt jeweils nur auf die Dauer der Amtszeit, sodass auch die wiedergewählten Gemeinderäte neu zu verpflichten sind.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut und soll von allen Gemeinderäten gemeinsam gesprochen werden:

**„ Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“**

Über die Verpflichtung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt von der durchgeführten Verpflichtung Kenntnis.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		024.22.01
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		17/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 3

### Wahl der Bürgermeisterstellvertretung

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Horben vom 2. Februar 2021 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

In der Gemeinderatssitzung am 06. Juli 2004 wurde durch Beschluss festgelegt, dass künftig 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung weiterhin Geltung haben soll.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung einzeln je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es gelten dabei die Grundsätze des § 37 Abs. 7 GemO. Es entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Gewählt ist also, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Es besteht auch die Möglichkeit der Einigung. Nötig ist dazu, dass niemand widerspricht.

#### II. Wahlergebnis

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat/in ..... zum/zur ersten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.
- b) Gemeinderat/in ..... zum/zur zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		022.133
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		18/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 4

### Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband Hexental. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über die Angelegenheiten des Verbandes. Die Aufgaben des Verbandes sind in der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 7. Dezember 2023 im § 2 festgelegt.

Die Verbandsversammlung (s. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 7. Dezember 2023) besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde. Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich ca. drei Verbandssitzungen statt.

Von der Gemeinde Horben sind zwei Gemeinderäte sowie deren persönliche Stellvertreter zu wählen.

#### II. Wahlergebnis

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat/-rätin ..... und Gemeinderat/-rätin ..... als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental und
- b) Gemeinderat/-rätin ..... und Gemeinderat/-rätin ..... als deren Stellvertreter/in.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		792.81
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		19/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 5

### Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Tourismusverband „Breisgau Süd Touristik“. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder nach der Satzung der Verbandsvorsitzende oder ein Ausschuss zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, § 6,
- b) die Bestellung des Geschäftsführers, § 7
- c) die Einstellung von Mitarbeitern,
- d) die Bestellung von sachkundigen Personen für die Verbandsversammlung
- e) den Beschluss der Haushaltssatzung und des Stellenplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung.
- f) die Festsetzung der Umlage
- g) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- h) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung
- i) die Bestellung einer Arbeitsgruppe für die Produktentwicklung und Marketing (Marketingausschuss)
- j) Beschlussfassung des jährlichen Marketingplanes
- k) Auflösung des Verbandes

Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen sowie je zwei Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen (§ 5 der Satzung zur Änderungssatzung der Verbandssatzung „Breisgau Süd Touristik vom 18.05.2021). Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich eine Verbandssitzung statt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter (§ 13 Abs. 4 GKZ).

Vom Gemeinderat ist also ein weiterer Vertreter sowie dessen persönlicher Stellvertreter zu wählen.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat/-rätin ..... als Vertreter in die Verbandsversammlung des Tourismusverbands „Breisgau Süd Touristik“ und
- b) Gemeinderat/-rätin ..... als Stellvertreter/in.



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		905.121:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		20/2024

**Beratungsvorlage zu TOP 6  
Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021  
- Wasserversorgung Horben**

---

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die beigegeführten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 zeigen einen Jahresüberschuss in Höhe von 41.831,81 Euro auf, welcher in voller Höhe in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.

Der Jahresüberschuss wurde mit dem verbleibenden steuerlichen Verlustvortrag in Höhe von 28.236,00 Euro verrechnet, sodass der steuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2021 aufgebraucht ist.

**II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Durch Bescheid des Finanzamtes Freiburg-Land vom 5. April 2024 wurde die Körperschaftsteuer mit 1.531,00 Euro und der Solidaritätszuschlag mit 84,20 Euro festgesetzt.

**III. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2021 in der beiliegenden Fassung fest.

**Anlagen:**

1. Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2021
2. Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Wasserversorgung Horben

**Gemeinde Horben, Wasserversorgungsbetrieb**

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am \_\_\_\_\_

**FESTSTELLUNG**  
**des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben**  
**für das Wirtschaftsjahr 2021**

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1. Bilanzsumme	1.342.602,37 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.292.523,50 Euro
- das Umlaufvermögen	50.078,87 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	137.427,56 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	94.043,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	382.590,57 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	60.042,27 Euro
- die Rückstellungen	6.615,20 Euro
- die Verbindlichkeiten	661.883,77 Euro
1.2. Jahresgewinn	41.831,81 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	225.059,71 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	183.227,90 Euro
<b>2. Ergebnisverwendung</b>	
Der Jahresgewinn in Höhe von	41.831,81 Euro
wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.	
<b>3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.</b>	

Horben, \_\_\_\_\_  
(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Horben, \_\_\_\_\_  
(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

**Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2021

---

der

**Gemeinde Horben**  
**Öffentliche Wasserversorgung**  
Dorfstraße 2  
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

Seite:

**I. Hauptteil**

<b>1. Erstellungsauftrag</b>	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
<b>2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>	1
<b>3. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	2
<b>4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>	2
<b>5. Bescheinigung</b>	3

**II. Erläuterungsteil**

<b>1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	5
1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	6
<b>2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	9
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	16

**Anlagen**

- 1 Bilanz zum 31.12.2021
- 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2021
- 3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021
- 4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Erstellungsauftrag

### 1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Horben beauftragte uns für den Regiebetrieb

**Gemeinde Horben  
Öffentliche Wasserversorgung**

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Januar bis März 2024 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

### 1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

## 2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

### 3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

### 4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

## 5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 25.03.2024

SENG & PARTNER

Lars Seng  
Steuerberater

## **II. Erläuterungsteil**



## 1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### 1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung der Gemeinde Horben
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Horben
Anschrift:	Dorfstraße 2 79289 Horben
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Horben
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister der Gemeinde Horben

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

### 1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/25103

Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/25008 veranlagt.

## 1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

### 1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Horben sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Gemeinde Horben gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an. Das Wasser wird aus verschiedenen Quellgebieten des Schauinslands gefördert und über eigene Verteilungsanlagen an die Verbraucher geliefert.

### 1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2021 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in	
					TEuro	%
<b>AKTIVA</b>						
Immaterielles Anlagevermögen	58,43	4,35	61,75	4,34	-3,32	-5,38
Sachanlagen	1.234,1	91,9	1.302,8	91,5	-68,7	-5,3
Forderungen	49,8	3,7	57,6	4,0	-7,8	-13,5
sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,0	1,6	0,1	-1,3	-81,3
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.342,6</b>	<b>100,0</b>	<b>1.423,8</b>	<b>100,0</b>	<b>-81,2</b>	<b>-5,7</b>

	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in	
					TEuro	%
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	137,4	10,2	95,6	6,7	41,8	43,7
Sonderposten für Erschließungsverträge	94,0	7,0	97,1	6,8	-3,1	-3,2
Sonderposten für Zuschüsse	382,6	28,5	405,6	28,5	-23,0	-5,7
Empfangene Ertragszuschüsse	60,0	4,5	62,0	4,4	-2,0	-3,2
Rückstellungen	6,6	0,5	5,0	0,0	1,6	32,0
Lieferverbindlichkeiten	5,7	0,4	24,5	1,7	-18,8	-76,7
Verbindlichkeiten gg. der Gemeinde	654,9	48,8	734,0	51,6	-79,1	-10,8
Sonstige Verbindlichkeiten	1,3	0,1	0,0	0,0	1,3	0,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.342,6</b>	<b>100,0</b>	<b>1.423,8</b>	<b>100,0</b>	<b>-81,2</b>	<b>-5,7</b>

**Forderungsspiegel**

Art der Forderung zum 31.12.2021	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	49,8	49,8	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,3	0,0
<b>Summe</b>	<b>50,1</b>	<b>50,1</b>	<b>0,0</b>

**Verbindlichkeitspiegel**

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	5,7	5,7	0,0
gegenüber Gemeinde	654,9	654,9	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	1,3	1,3	0,0
<b>Summe</b>	<b>661,9</b>	<b>661,9</b>	<b>0,0</b>

### 1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. 31.12.2021 TEuro	%	01.01. 31.12.2020 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
Umsatzerlöse	222,0	100,0	197,3	100,0	24,7	12,5
<b>= Gesamtleistung</b>	<b>222,0</b>	<b>100,0</b>	<b>197,3</b>	<b>100,0</b>	<b>24,7</b>	<b>12,5</b>
+ Sonstige betriebl. Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Material u. bezogene Leistungen	21,9	9,9	47,9	24,3	-26,0	-54,3
- Personalaufwand	36,3	16,4	36,2	18,3	0,1	0,3
- Abschreibungen	72,8	32,8	73,0	37,0	-0,2	-0,3
- sonst. betriebl. Aufwand	53,6	24,1	40,9	20,7	12,7	31,1
<b>Ergebnis der gewöhnlichen = Geschäftstätigkeit</b>	<b>43,4</b>	<b>19,5</b>	<b>5,3</b>	<b>2,7</b>	<b>38,1</b>	<b>718,9</b>
- EE-Steuern	1,6	0,7	0,0	0,0	1,6	0,0
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>41,8</b>	<b>18,8</b>	<b>5,3</b>	<b>2,7</b>	<b>36,5</b>	<b>688,7</b>

Der Wasserversorgungsbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn von Euro 41.831,81 (Vorjahresergebnis: Euro 5.295,60) ab.

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum Euro 222.025,71. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr 2020 (Euro 197.250,76) um -12,6 % vermindert.

Die Aufwendungen für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in 2021 betragen Euro 10.202,10 gegenüber Euro 31.151,94 im Vergleichszeitraum 2020 (+67,3 %).

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum Euro 11.676,06 an. Im Vorjahr 2020 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 16.780,73 (-30,4 %).

## 2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

#### AKTIVA

##### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
010030 Baukostenzuschüsse, Quellrechte	<u>58.434,81</u>	<u>61.751,84</u>
	<u><b>58.434,81</b></u>	<u>61.751,84</u>
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>58.434,81 Euro</b>
	Vorjahr:	61.751,84 Euro

##### II. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
021030 Grundstücke ohne Bauten	<u>11.168,15</u>	<u>11.168,15</u>
	<u><b>11.168,15</b></u>	<u>11.168,15</u>

**2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und  
Bezugsanlagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
040010 Wassergewinnungsanlagen	<u>120.835,68</u>	<u>129.920,04</u>
	<b><u>120.835,68</u></b>	<b><u>129.920,04</u></b>

**3. Verteilungsanlagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
040044 Wasserspeicheranlagen	428.995,28	454.306,96
040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	<u>593.258,73</u>	<u>621.928,44</u>
	<b><u>1.022.254,01</u></b>	<b><u>1.076.235,40</u></b>

**4. sonstige Maschinen und  
maschinelle Anlagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
040072 Technische Anlagen Wasserversorgung	<u>79.114,85</u>	<u>84.925,45</u>
	<b><u>79.114,85</u></b>	<b><u>84.925,45</u></b>

**5. Betriebs- und  
Geschäftsausstattung**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>716,00</u>	<u>553,06</u>
	<b><u>716,00</u></b>	<b><u>553,06</u></b>

**Summe Sachanlagen**

Vorjahr: **1.234.088,69 Euro**  
1.302.802,10 Euro

**Summe Anlagevermögen**

Vorjahr: **1.292.523,50 Euro**  
1.364.553,94 Euro

**B. Umlaufvermögen**

**I. Forderungen und sonstige  
Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen aus Lieferungen  
und Leistungen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
121000 Forderungen aus L+L	<u>49.825,67</u>	<u>57.626,96</u>
	<u><b>49.825,67</b></u>	<u>57.626,96</u>

**2. sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
130000 Landratsamt, Überz. Wasserentn.Entgelt	0,00	826,50
145000 Körperschaftsteuerrückforderung	<u>253,20</u>	<u>759,60</u>
	<u><b>253,20</b></u>	<u>1.586,10</u>

**Summe Aktiva**

	<b>1.342.602,37 Euro</b>
Vorjahr:	1.423.767,00 Euro

**PASSIVA**

**A. Eigenkapital**

**I. Gewinnrücklagen**

**1. andere Gewinnrücklagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
296000 Andere Gewinnrücklagen	<u>137.427,56</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>137.427,56</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**II. Gewinn / Verlust**

**1. Gewinn des Vorjahres**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
297000 Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>95.595,75</u>	<u>90.300,15</u>
	<b><u>95.595,75</u></b>	<b><u>90.300,15</u></b>

**Verwendung für/  
Ausgleich durch**

**a) Einstellungen in Rücklagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
297020 Einstellung in Rücklagen	<u>-95.595,75</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>-95.595,75</u></b>	<b><u>0,00</u></b>



**2. Jahresgewinn**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>5.295,60</u>
	<u><b>0,00</b></u>	<u><b>5.295,60</b></u>

**B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
299800 SoPo Erschließungsverträge	<u>94.043,00</u>	<u>97.077,00</u>
	<u><b>94.043,00</b></u>	<u><b>97.077,00</b></u>

**C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
299900 SoPo Landeszuschüsse	<u>382.590,57</u>	<u>405.626,00</u>
	<u><b>382.590,57</b></u>	<u><b>405.626,00</b></u>

**D. Empfangene Ertragszuschüsse**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
299910 Wasserversorgungsbeiträge	<u>60.042,27</u>	<u>61.971,09</u>
	<u><b>60.042,27</b></u>	<u><b>61.971,09</b></u>

**E. Rückstellungen**

**1. Steuerrückstellungen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
304000 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>1.615,20</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>1.615,20</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**2. Sonstige Rückstellungen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
309500 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<b><u>5.000,00</u></b>	<b><u>5.000,00</u></b>

**F. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten aus  
Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
331000 Verbindlichkeiten L+L	<u>5.690,53</u>	<u>24.514,75</u>
	<b><u>5.690,53</u></b>	<b><u>24.514,75</u></b>

**2. Verbindlichkeiten gegenüber  
der Gemeinde / anderen  
Eigenbetrieben**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
350110 Verbind. gg. Gemeinde Horben	<u>654.903,44</u>	<u>733.982,41</u>
	<b><u>654.903,44</u></b>	<b><u>733.982,41</u></b>

**3. Sonstige Verbindlichkeiten**

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	<u>1.289,80</u>	<u>0,00</u>
	<u><b>1.289,80</b></u>	<u><b>0,00</b></u>
<b>Summe Passiva</b>	Vorjahr:	<b>1.342.602,37 Euro</b> 1.423.767,00 Euro

## 2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
400030 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt	183.071,38	159.312,14
400031 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	6.825,00	3.768,84
400032 Erlöse a. Wasserlief.an Gemeinden 7% USt	6.459,68	33,31
400033 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	705,40	8.173,05
400038 Auflösung Ertragszusch. WV-Beiträge	1.928,82	1.928,76
400039 Auflösung Ertragszusch. Landeszuschüsse	<u>23.035,43</u>	<u>24.034,66</u>
	<b><u>222.025,71</u></b>	<b><u>197.250,76</u></b>

### 2. Materialaufwand

#### a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	9.467,27	29.949,03
510800 Kleingeräte, Ausstattung, Einrichtung	<u>734,83</u>	<u>1.202,91</u>
	<b><u>10.202,10</u></b>	<b><u>31.151,94</u></b>

#### b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	8.830,36	13.716,13
590400 Unterhaltung WV-Anlagen Bauhofleistungen	<u>2.845,70</u>	<u>3.064,60</u>
	<b><u>11.676,06</u></b>	<b><u>16.780,73</u></b>

**3. Personalaufwand**

**a) Löhne und Gehälter**

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
600000 Vergütungen der Beschäftigten	<u>30.580,20</u>	<u>30.512,00</u>
	<b><u>30.580,20</u></b>	<b><u>30.512,00</u></b>

**b) soziale Abgaben und  
Aufwendungen für  
Altersversorgung und  
für Unterstützung**

- davon für Altersversorgung  
Euro 2.443,33 (Euro 2.418,65)

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
611000 Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	3.307,60	3.273,38
615000 Beiträge zur Versorgungskasse	<u>2.443,33</u>	<u>2.418,65</u>
	<b><u>5.750,93</u></b>	<b><u>5.692,03</u></b>

**4. Abschreibungen**

**a) auf immaterielle Vermögens-  
gegenstände des Anlage-  
vermögens und Sachanlagen**

	<u>2021</u> Euro	<u>2020</u> Euro
620000 Abschreibung immaterielle VermG	3.317,03	3.317,03
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>69.527,49</u>	<u>69.704,88</u>
	<b><u>72.844,52</u></b>	<b><u>73.021,91</u></b>

**5. Erträge aus der Auflösung von  
Sonderposten nach  
§ 33 Absatz 4-6 EigVO M-V**

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
493510 Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)	3.034,00	3.034,00
	<b><u>3.034,00</u></b>	<b><u>3.034,00</u></b>

**6. sonstige betriebliche  
Aufwendungen**

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
630020 Konzessionsabgaben	18.642,11	11.106,58
630050 Verwaltungskostenbeitrag	21.074,82	17.508,00
643100 Wasserentnahmeentgelt	6.292,10	5.002,30
685000 Sonstige Verwalt.- u. Betriebskosten	<u>4.549,86</u>	<u>4.213,67</u>
	<b><u>50.558,89</u></b>	<b><u>37.830,55</u></b>

**7. Ergebnisse der gewöhnlichen  
Geschäftstätigkeit**

Vorjahr:	<b>43.447,01 Euro</b> 5.295,60 Euro
----------	--

**8. Steuern vom Einkommen und  
vom Ertrag**

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
760000 Körperschaftsteuer	1.531,00	0,00
760800 Solidaritätszuschlag	<u>84,20</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>1.615,20</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**9. Jahresgewinn**

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
Jahresgewinn	<u>41.831,81</u>	<u>5.295,60</u>
	<b><u>41.831,81</u></b>	<b><u>5.295,60</u></b>

**10. Einstellungen in  
Gewinnrücklagen**

**a) in andere Gewinnrücklagen**

	<u>2021</u> <u>Euro</u>	<u>2020</u> <u>Euro</u>
778000 Einstellungen andere Gewinnrücklagen	<u>41.831,81</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>41.831,81</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**11. Bilanzgewinn**

	<u>2021</u> <u>Euro</u>	<u>2020</u> <u>Euro</u>
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

**Anlagen**  
**zum**  
**Jahresabschlussbericht**



# BILANZ

zum 31. Dezember 2021

## Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

### AKTIVA

### PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		58.434,81	61.751,84	1. andere Gewinnrücklagen		137.427,56	0,00
II. Sachanlagen				II. Gewinn / Verlust			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.168,15		11.168,15	1. Gewinn des Vorjahres		95.595,75	90.300,15
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	120.835,68		129.920,04	Verwendung für/ Ausgleich durch			
3. Verteilungsanlagen	1.022.254,01		1.076.235,40	a) Einstellungen in Rücklagen	95.595,75-		0,00
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	79.114,85		84.925,45	2. Jahresgewinn		0,00	5.295,60
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>716,00</u>		<u>553,06</u>	<b>B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen</b>		94.043,00	97.077,00
		1.234.088,69	1.302.802,10	<b>C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>		382.590,57	405.626,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		60.042,27	61.971,09
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>E. Rückstellungen</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	49.825,67		57.626,96	1. Steuerrückstellungen	1.615,20		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>253,20</u>		<u>1.586,10</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.000,00</u>		<u>5.000,00</u>
		50.078,87	59.213,06			6.615,20	5.000,00
Übertrag		1.342.602,37	1.423.767,00	<b>F. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 5.690,53 (Euro 24.514,75)	5.690,53		24.514,75
				Übertrag	5.690,53	776.314,35	24.514,75
							665.269,84

# BILANZ

zum 31. Dezember 2021

## Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

### AKTIVA

### PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.342.602,37	1.423.767,00	Übertrag	5.690,53	776.314,35	665.269,84 24.514,75
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	654.903,44		733.982,41
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 654.903,44 (Euro 733.982,41)			
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.289,80</u>		<u>0,00</u>
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.289,80 (Euro 0,00)		661.883,77	758.497,16
		<u>1.342.602,37</u>	<u>1.423.767,00</u>			<u>1.342.602,37</u>	<u>1.423.767,00</u>

ANLAGENSPIEGEL  
zum 31. Dezember 2021

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		31.12.2021	31.12.2020			
	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro			
<b>Anlagevermögen</b>										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	142.650,44	0,00	0,00	0,00	142.650,44	84.215,63	58.434,81	61.751,84	3.317,03	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	142.650,44	0,00	0,00	0,00	142.650,44	84.215,63	58.434,81	61.751,84	3.317,03	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.168,15	0,00	0,00	0,00	11.168,15	0,00	11.168,15	11.168,15	0,00	0,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	459.521,37	0,00	0,00	0,00	459.521,37	338.685,69	120.835,68	129.920,04	9.084,36	0,00
3. Verteilungsanlagen	2.279.798,77	0,00	0,00	0,00	2.279.798,77	1.257.544,76	1.022.254,01	1.076.235,40	53.981,39	0,00
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	96.498,29	0,00	0,00	0,00	96.498,29	17.383,44	79.114,85	84.925,45	5.810,60	0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.878,64	814,08	0,00	0,00	10.692,72	9.976,72	716,00	553,06	651,14	0,00
Summe Sachanlagen	2.856.865,22	814,08	0,00	0,00	2.857.679,30	1.623.590,61	1.234.088,69	1.302.802,10	69.527,49	0,00
Summe Anlagevermögen	2.999.515,66	814,08	0,00	0,00	3.000.329,74	1.707.806,24	1.292.523,50	1.364.553,94	72.844,52	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

Anlage 3 / Seite 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	222.025,71	197.250,76
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.202,10	31.151,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>11.676,06</u>	<u>16.780,73</u>
	21.878,16	47.932,67
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	30.580,20	30.512,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.750,93</u>	<u>5.692,03</u>
	36.331,13	36.204,03
- davon für Altersversorgung Euro 2.443,33 (Euro 2.418,65)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	72.844,52	73.021,91
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4-6 EigVO M-V	3.034,00	3.034,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	50.558,89	37.830,55
<b>7. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	43.447,01	5.295,60
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.615,20	0,00
	<hr/>	<hr/>
<b>9. Jahresgewinn</b>	41.831,81	5.295,60
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	41.831,81	0,00
	<hr/>	<hr/>
<b>11. Bilanzgewinn</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Horben,

\_\_\_\_\_  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

## Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Bw) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1. Bilanzsumme	1.342.602,37 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.292.523,50 Euro
- das Umlaufvermögen	50.078,87 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	137.427,56 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	94.043,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	382.590,57 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	60.042,27 Euro
- die Rückstellungen	6.615,20 Euro
- die Verbindlichkeiten	661.883,77 Euro
1.2. Jahresgewinn	41.831,81 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	225.059,71 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	183.227,90 Euro
<b>2. Ergebnisverwendung</b>	
Der Jahresgewinn in Höhe von	41.831,81 Euro
wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.	
<b>3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.</b>	

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maggabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritten

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht — wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangsmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf \_\_\_\_\_ €\*! (in Worten: \_\_\_\_\_ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.  
2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiteren Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
  - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
  - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
  - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
  - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Urheberrechtsschutz  
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
  - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
  - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
  - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
9. Beendigung des Vertrags
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
  - (2) Der Vertrag kann —wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt —von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
  - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
  - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
  - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
  - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
  - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
  - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
  - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
  - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
11. Sonstiges  
Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist —nicht— bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).\*
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit  
Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

\*1) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		913.69:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		24/2024

## **Beratungsvorlage zu TOP 7 Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024**

---

### **I. Sachverhalt**

Nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Zwischenbericht zur Entwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes des Jahres 2024 geben.

### **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		25/2024

## Beratungsvorlage zu Top 8

### Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke

- a. Bodenbelagsarbeiten
  - b. Außenputzarbeiten
  - c. Fliesenarbeiten
  - d. Schlosserarbeiten
- Beratung und Beschlussfassung -

## Bodenbelagsarbeiten

### I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Bodenbelagsarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

<b>Verfahrensart:</b>	öffentliche Ausschreibung nach VOB
<b>Veröffentlichung:</b>	23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
<b>Angebotsabholung:</b>	23.05.2024 per E-Mail bei XS
<b>Submission am</b>	17.06.2024 - 11:41 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

<b>Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen</b>	10
<b>Anzahl schriftl. eingegangener Angebote</b>	7
<b>Angebotsübersicht vom:</b>	19.06.2024 (erstellt von XS)

### II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Fa. Wiesler Raumausstattung	34.084,52 €	5% Nachlass o.B.
2.	Bieter 06	43.040,52 €	
3.	Bieter 01	46.590,88 €	
4.	Bieter 02	47.062,95 €	
5.	Bieter 04	49.551,60 €	
6.	Bieter 05	50.916,36 €	
7.	Bieter 03	62.317,27 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

### **III. Budget**

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	64.800,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	63.547,19 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	34.084,52 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	30.715,48 € brutto (47,40 %)

Demnach ist eine Budgetunterschreitung für das Gewerk **Bodenbelagsarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zuzuführen.

## Außenputzarbeiten

### I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Außenputzarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

<b>Verfahrensart:</b>	öffentliche Ausschreibung nach VOB
<b>Veröffentlichung:</b>	23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
<b>Angebotsabholung:</b>	23.05.2024 per E-Mail bei XS
<b>Submission am</b>	17.06.2024 - 11:01 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

<b>Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen</b>	5
<b>Anzahl schriftl. eingegangener Angebote</b>	4
<b>Angebotsübersicht vom:</b>	19.06.2024 (erstellt von XS)

### II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme (brutto, geprüft)</b>	<b>Bemerkung</b>
1.	Fa. B. Sope	90.889,34 €	
2.	Bieter 03	101.127,06 €	
3.	Bieter 04	135.353,16 €	
4.	Bieter 02	147.183,66 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

<b>Nr.</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme (brutto, ungeprüft)</b>	<b>Ausschlussgründe</b>
-	-	-	-

### III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	101.150,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	98.108,84 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	90.889,34 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	10.260,66 € brutto (10,14 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Außenputzarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zuzuführen.

## Fliesenarbeiten

### I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Fliesenarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

<b>Verfahrensart:</b>	öffentliche Ausschreibung nach VOB
<b>Veröffentlichung:</b>	23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
<b>Angebotsabholung:</b>	23.05.2024 per E-Mail bei XS
<b>Submission am</b>	17.06.2024 - 11:21 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

<b>Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen</b>	6
<b>Anzahl schriftl. eingegangener Angebote</b>	4
<b>Angebotsübersicht vom:</b>	19.06.2024 (erstellt von XS)

### II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Fa. Bernhard Burger GmbH	27.397,73 €	
2.	Bieter 01	34.602,67 €	2% Nachlass o.B.
3.	Bieter 04	35.775,57 €	
4.	Bieter 03	45.629,67 €	2% Nachlass o.B.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

### III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	40.960,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	37.413,01 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	27.397,73 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	13.562,27 € brutto (33,11 %)

Demnach ist eine Budgetunterschreitung für das Gewerk **Fliesenarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zuzuführen.

#### **Schlosserarbeiten:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage war der Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Der diesen Punkt entsprechende Teil wird noch nachgereicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt für die o.g. Gewerke die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

<b>Fa. Wiesler Raumausstattung</b>	<b>i.H.v 34.084,52 € brutto</b>
<b>Fa. B. Sope</b>	<b>i.H.v 90.889,34 € brutto</b>
<b>Fa. Bernhard Burger GmbH</b>	<b>i.H.v 27.397,73 € brutto</b>

# Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	39.152,00		39.152,00	7.438,88	46.590,88	136,69	10.509,55
Bieter 02	39.548,70		39.548,70	7.514,25	47.062,95	138,08	10.906,25
Bieter 03	52.367,45		52.367,45	9.949,82	62.317,27	182,83	23.725,00
Bieter 04	41.640,00		41.640,00	7.911,60	49.551,60	145,38	12.997,55
Bieter 05	42.786,86		42.786,86	8.129,50	50.916,36	149,38	14.144,41
Bieter 06	36.168,50		36.168,50	6.872,02	43.040,52	126,28	7.526,05
Wiesler Raumausstattung	30.149,95	-5,00	28.642,45	5.442,07	34.084,52	100,00	

# Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich absolut	
						%	
B. Sope	76.377,60		76.377,60	14.511,74	90.889,34	100,00	
Bieter 02	123.683,75		123.683,75	23.499,91	147.183,66	161,94	47.306,15
Bieter 03	84.980,72		84.980,72	16.146,34	101.127,06	111,26	8.603,12
Bieter 04	113.742,15		113.742,15	21.611,01	135.353,16	148,92	37.364,55



# Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	29.671,30	-2,00	29.077,87	5.524,80	34.602,67	126,30	6.054,57
<b>Bernhard Burger</b>	<b>23.023,30</b>		<b>23.023,30</b>	<b>4.374,43</b>	<b>27.397,73</b>	<b>100,00</b>	
Bieter 03	39.126,80	-2,00	38.344,26	7.285,41	45.629,67	166,55	15.320,96
Bieter 04	30.063,50		30.063,50	5.712,07	35.775,57	130,58	7.040,20

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		26/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 9

### Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Horben - Beratung und Beschlussfassung –

#### I. Sachverhalt

##### 1. Rechtslage

Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, hat die Bundesregierung das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) auf den Weg gebracht, dessen Kern ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bildet (BGBI. I S. 1353).

Ziel des Gesetzes ist die Bereitstellung von insgesamt 2 % der Fläche Deutschlands für die Windenergie an Land bis Ende 2032. Bis Ende 2027 soll ein Zwischenziel von 1,4 % der Bundesfläche erreicht werden. Dazu wurden den Bundesländern konkrete Vorgaben gemacht, welchen Anteil ihrer Landesfläche sie bis Ende 2027 und Ende 2032 planerisch für die Windenergie an Land ausweisen müssen (Anlage 1 WindBG).

So müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Landesflächen als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Flächen übernehmen die Regionalverbände im Rahmen einer Teilfortschreibung ihrer Regionalpläne. Das Land Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz beschlossen, das Landesflächenziel von 1,8 % ohne Zwischenschritt zu erreichen.

Wird der vom Bund vorgegebene Flächenbeitragswert vom Bundesland und den einzelnen Regionen nicht erreicht, entfallen die Ausschlussgebiete der bestehenden Teilfortschreibung und die Windenergie wird im gesamten Außenbereich privilegiert. Zudem können dann weder Ziele der Raumordnung noch der Flächenausschluss in Flächennutzungsplänen Windenergievorhaben entgegenstehen. Es gibt somit keine räumliche Steuerungsmöglichkeit mehr seitens der Kommunen oder Regionen.

##### 2. Verfahren des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen (vgl. dortige Drucksache VVS 02/24).

Mit der Teilfortschreibung „Windenergie“ sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sowie die textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan Südlicher Oberrhein neugefasst werden. Damit soll das Plankapitel 4.2.1 des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise zurückgenommen werden, um dort die Festlegung von Windenergiegebieten zu ermöglichen.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) sind die Gemeinden im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ zu beteiligen. Es besteht Gelegenheit, im Zeitraum vom 27. Mai bis zum 30. August 2024 eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Der gesamte Planentwurf (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mitsamt der Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Umweltbericht), und alle zweckdienlichen Unterlagen (synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze, Übersichtskarten zu den Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“, Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Kurzfassung in französischer Sprache sowie die Geodaten der im Planentwurf enthaltenen Gebiete für Windkraftanlagen) sind online abrufbar unter [www.rvso.de/wind](http://www.rvso.de/wind).

Ergänzend wird Herr Regionalverbandsdirektor Brucker in der Sitzung anwesend sein und für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

### **3. Vorgehen im Gemeinderat**

Der Gemeinderat soll im Zuge der vielfältigen Diskussionen in der Sitzung die Punkte benennen, die in die Stellungnahme aufgenommen werden sollen. Die Verwaltung wird diese dann entsprechend in eine schriftliche Stellungnahme aufnehmen, die folgende Punkte enthalten könnte.

a) Grundsätzlich teilt die Gemeinde Horben die Ansicht, dass die Energiewende für den notwendigen Klimaschutz äußerst wichtig ist und weitere Flächen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden müssen. Selbstverständlich ist die Gemeinde Horben sich der Verantwortung bewusst, dass die Energiewende nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung möglich ist. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Windkraft – auch in unmittelbarer Nähe Horbens – nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern befürwortet - was ja bereits durch die grundsätzliche Billigung der Standorte Taubenkopf und Holzschlägermatte nachweislich erfolgt ist.

b) Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte dabei die Konflikte, die beim Ausbau regenerativer Energieversorgung durch teils erhebliche Widerständen der Bevölkerung entstehen, nicht ignorieren. Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt, das nur mit passgenauen Lösungen zwischen Wirtschaft, Kommune sowie Bürgerinnen und Bürgern gelingen kann. Äußerst wichtig dafür ist eine gerechte Verteilung

des Nutzens von Windenergieanlagen sowie deren negativer - oder teils auch nur als negativ empfundenener - Auswirkungen.

c) Die Gemeinde Horben liegt auf einem Bergrücken am Fuße des Schauinslands und ist geprägt von einer typischen Schwarzwaldlandschaft. Der starke Tourismus, der in erster Linie aus der Vermietung von Ferienwohnungen durch landwirtschaftliche Betriebe besteht, ist für die Gemeinde von herausragender Bedeutung. Für viele Betriebe bildet dies eine Existenzgrundlage. Die Bedeutung zeigt sich insbesondere an den Übernachtungszahlen sowie an den Besucherzahlen beispielsweise der Schauinslandbahn, die auf der Gemarkung Horben ihre Talstation hat.

d) Der Offenlageentwurf sieht in unmittelbarer Grenznähe zur Gemeinde Horben die Flächen W-132-1, W-132-2, W-132-3, W-132-4, W-132-5, W-150, W- 152 und W-153 vor. Der einzige auf Gemarkung Horben liegende Standort W-145 wurde bereits in Gesprächen mit der Ökostromgruppe Freiburg als unwirtschaftlich ausgeschlossen. Dies führt zu der Situation, dass auf Gemarkung Horben keine einzige Anlage realisiert werden kann, allerdings ca. 15-20 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenzen.

Bereits jetzt befinden sich 3 Windenergieanlagen im Bau (Taubenkopf, Holzschlägermatte). Beide Anlagen stehen auf Gemarkung Freiburg, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Horben erfolgt – außer über die freiwillige Abgabe im Sinne des § 6 EEG – nicht. Zusätzlich verfolgt die Gemeinde Au Pläne zur Realisierung zweier Anlagen auf dem Illenberg.

Aus diesem Grund gibt die Gemeinde zu bedenken, dass Sie einer kumulativen Realisierung aller dieser Standorte in dieser Form entgegentritt.

e) Die o.g. Vergemeinschaftung von Nutzen und Lasten wird durch die ausschließliche Ausweisung von Standorten an Gemeindegrenzen von Nachbarkommunen ad absurdum geführt. Die Gemeinde wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten auf dem gesamten Höhenzug vom Kybfelsen über den Taubenkopf bis zum Schauinsland, dazu auf dem Forlenberg übermäßigen Lasten ausgesetzt. Sämtliche umliegende Hügel und Berge wären mit Windkraftanlagen besetzt.

f) Es erscheint überdies im Sinne einer guten Nachbarschaft fragwürdig, dass die Nachbarkommunen ihre Planungen immer möglichst weit von ihren jeweiligen Siedlungsgebieten vornehmen und die Anlagen an die äußersten Gemarkungsgrenzen setzen. Dies erinnert gelegentlich an das berüchtigte „Not-in-my-backyard!“-Prinzip – mit dem Zusatz, dass die Anlagen dafür in den „backyard“ der Nachbargemeinde Horben gesetzt werden – noch dazu, ohne dafür Beteiligungen an Pacht- oder Gewerbesteuererinnahmen vorzusehen.

Im Sinne einer guten interkommunalen Zusammenarbeit und eines sinnvollen Konfliktvermeidungsmanagements halten wir eine Reduzierung der Vorrangflächenausweisung daher für geboten.

Zusatz: Mit taggleichem Schreiben wurde die Gemeinde Horben auch zur Stellungnahme zum Regionalplan Solarenergie aufgefordert. Hier wurden keine Flächen auf

oder in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Horben ausgewiesen, sodass keine Stellungnahme beabsichtigt ist.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme unter Berücksichtigung des in der Sitzung erfolgten Austauschs zu verfassen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		23/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 10

### Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses - geänderter Standort Dorfstraße 16, F1St.Nr. 12 -Beratung und Beschlussfassung-

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat hatte bereits in seiner Sitzung am 04.06.2024 über den Neubau eines Ferienhauses auf diesem Grundstück beraten und sein Einvernehmen versagt. Zwischenzeitlich wurden erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Der Standort wurde Richtung Südwesten zur Grundstücksgrenze hin verlegt. Die Kubatur des geplanten Gebäudes wurde nicht verändert. Die notwendigen Geländeabgrabungen und –aufschüttungen haben sich aufgrund der Topographie geändert.

Der neue Standort befindet sich im Außenbereich und ist damit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der alte Standort war laut Landratsamt nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Eine vorherige Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erfolgte nicht.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Es handelt sich bei dem geplanten Ferienhaus um ein nicht privilegiertes, selbständiges Gebäude. Die Nutzung von Ferienwohnungen ist nur als sog. „mitgezogener Betriebsteil“ in einem privilegierten Gebäude untergeordnet zulässig.

Dies setzt eine bestimmte funktionale Beziehung des Vorhabens zum Betrieb voraus. Ein Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann, wenn

- a) ein Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- b) das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Das geplante Ferienhaus dient nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Bauherrn. Die Vermietung an Feriengäste steht in keinem erforderlichen, unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers in dem Sinne, dass die Vermietung der Wohnungen den landwirtschaftlichen Betrieb in seinen betrieblichen Abläufen ergänzt bzw. begünstigt und ihm insofern dient. Vielmehr ist es umgekehrt so, dass letztlich der landwirtschaftliche Betrieb der beabsichtigten landwirtschafts-fremden Vermietung der Ferienwohnungen dient, da deren Attraktivität erhöht werden soll.

Dem Strukturwandel und der dadurch entstehenden Notwendigkeit eines „zweiten Standbeins“ für Landwirte hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er die Nutzungsänderung bestehender ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude, etwa zu Ferienwohnungen, deutlich erleichtert hat.

Eine Neuerrichtung von Gebäuden oder Wohnungen für Feriengäste im Außenbereich hat der Gesetzgeber hingegen nicht unter erleichterten Voraussetzungen vorgesehen.

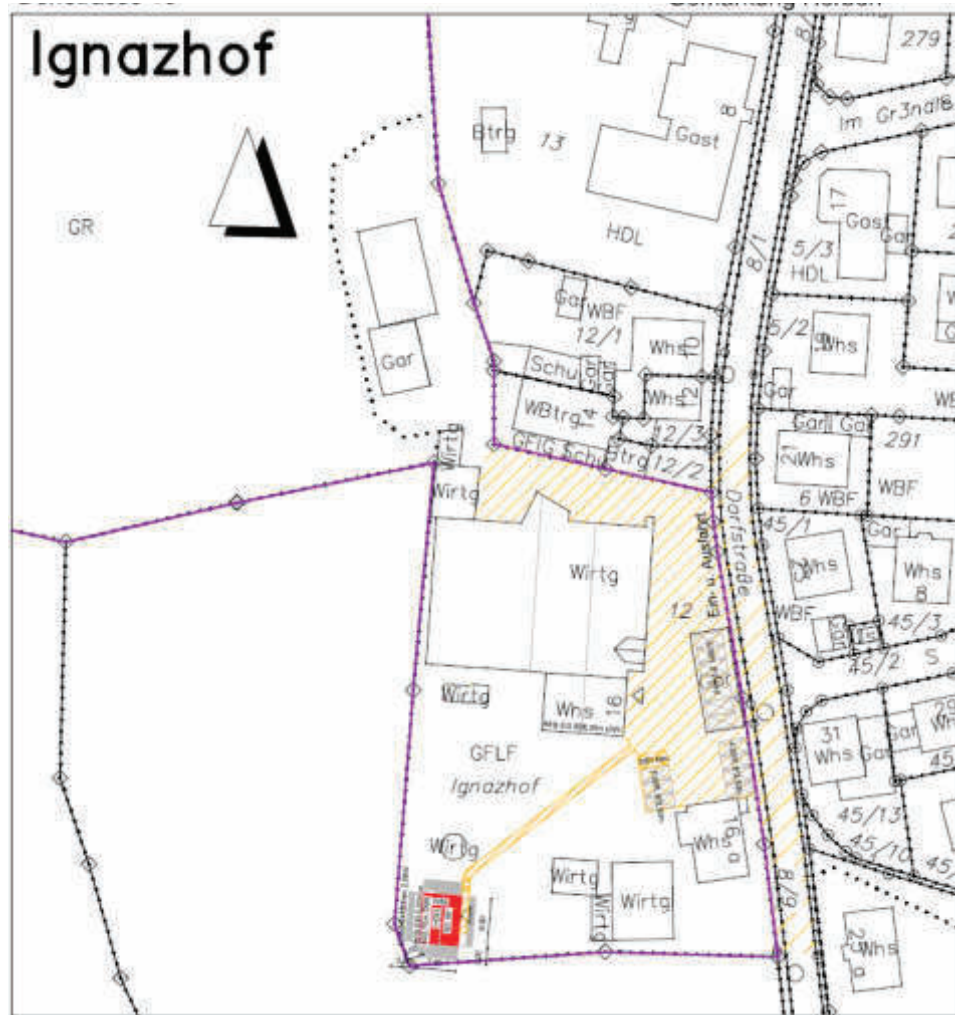
Unabhängig von der Privilegierung ist ein wichtiger Aspekt der Standort des Gebäudes. Würde der neue Standort genehmigt werden, würde auf dem gesamten Grundstück eine Innenbereichssituation geschaffen. Ein Bebauungszusammenhang würde entstehen. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist gesetzlich nicht konkret definiert. Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden. Laut Rechtsprechung wird grundsätzlich die Grenze entlang der vorhandenen, privilegierten Gebäuden gezogen. Bereits der bisherige Standort war nicht ganz eindeutig, wäre jedoch tendenziell dem Innenbereich zuzuordnen.

Zusammengefasst ist der neue Standort daher nicht genehmigungsfähig.

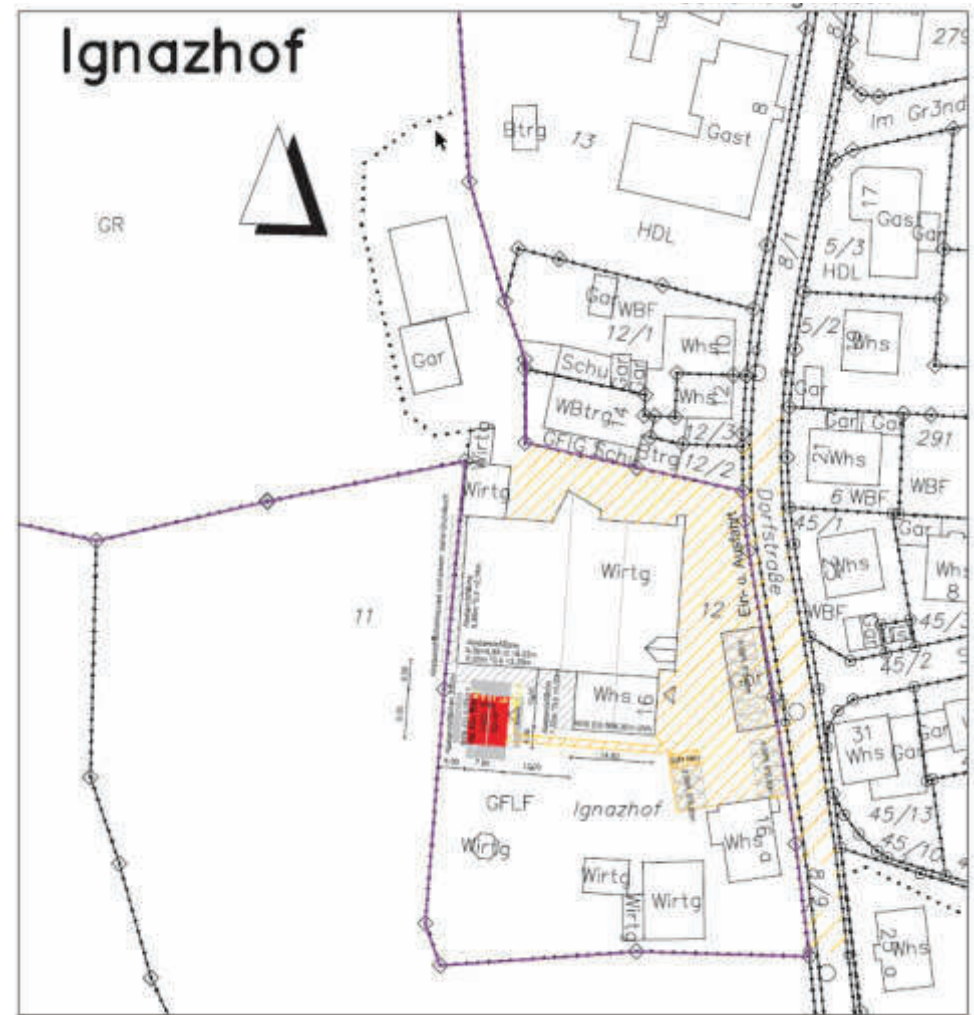
## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat versagt gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort, Dorfstraße 16, FlSt.Nr. 12.

Geänderter Standort

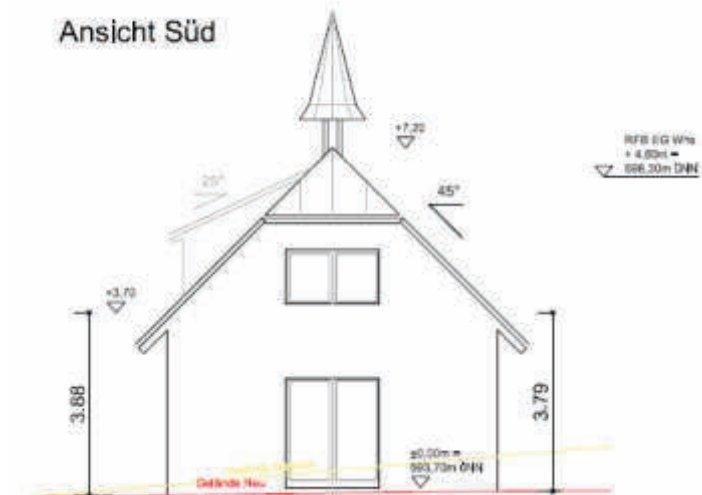
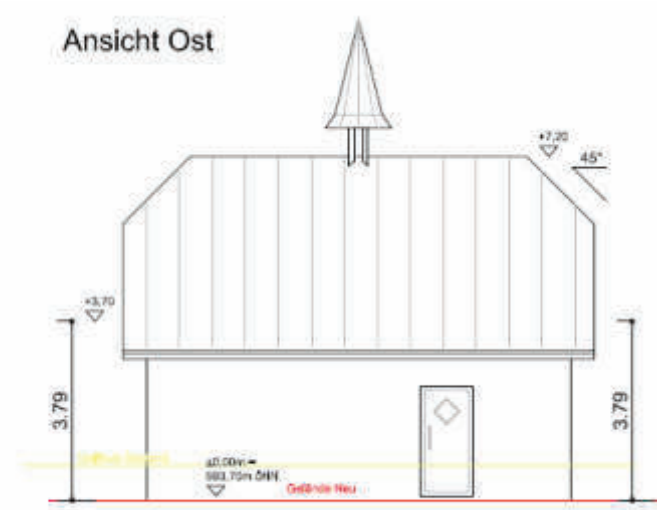
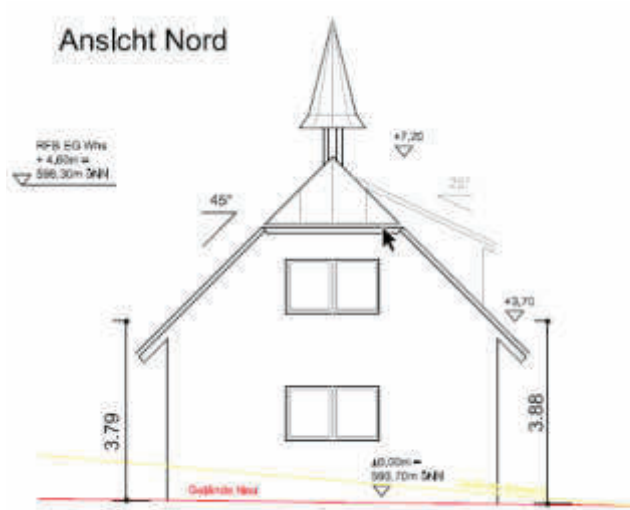


Bisheriger Standort

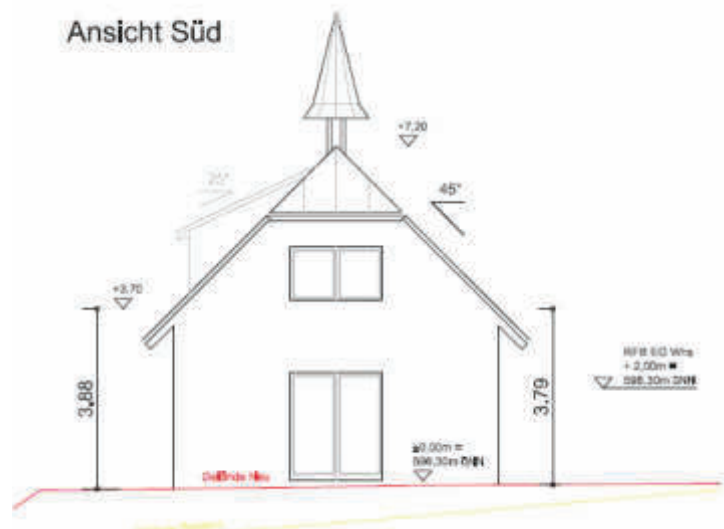
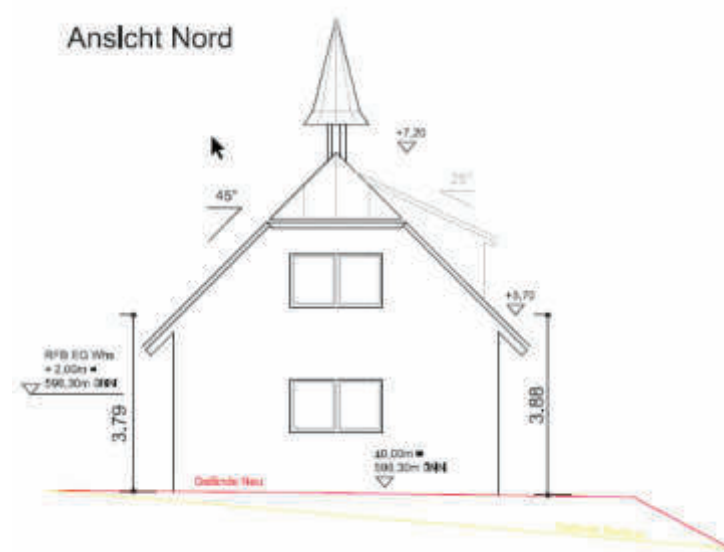




# Geänderter Standort mit Geländeverlauf

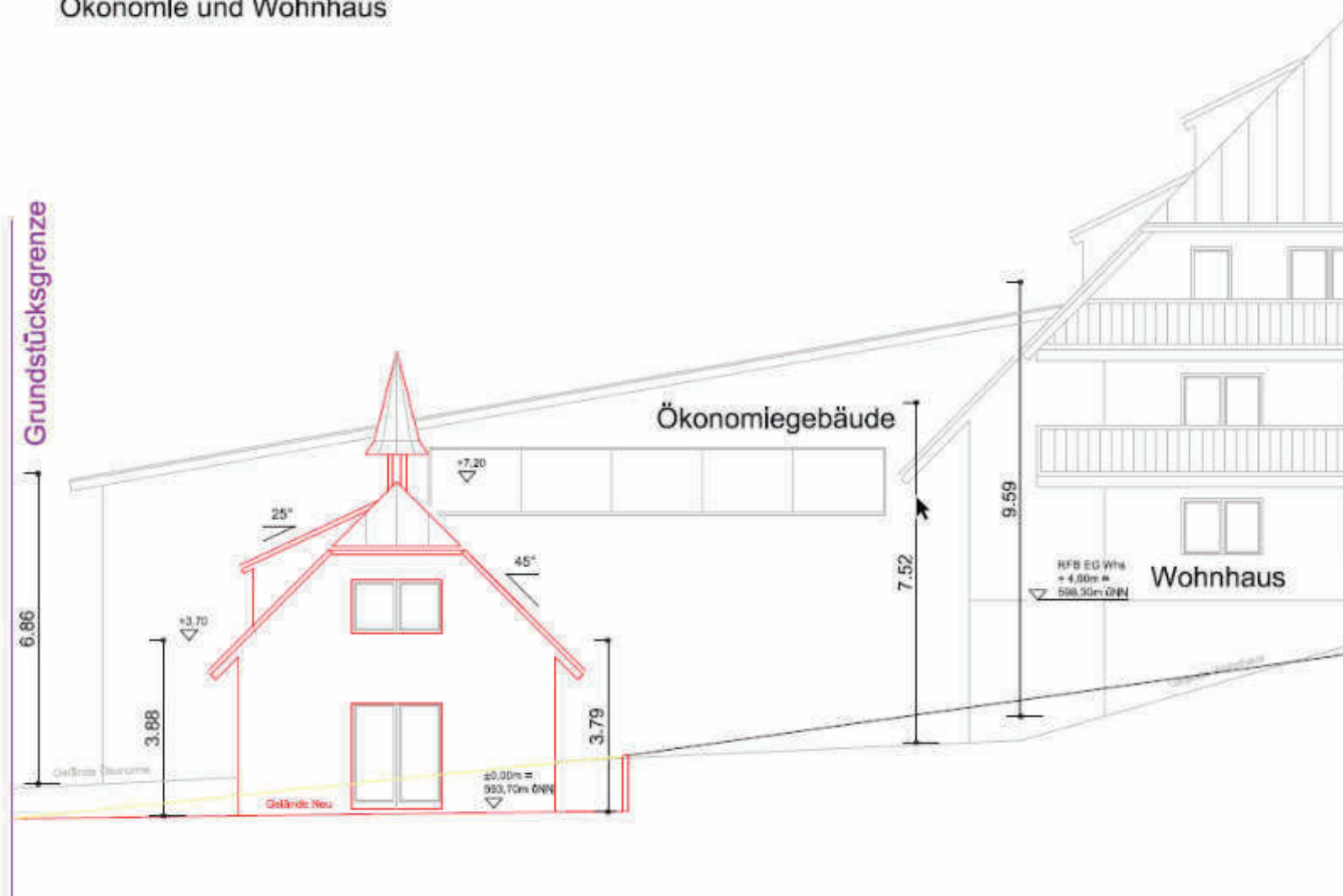


# Bisheriger Standort mit Geländeverlauf



# Geänderter Standort

Ansicht Süd mit  
Ökonomie und Wohnhaus



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		16.07.2024
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage-Nr.		22/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 11

### **Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgarage, sowie Anlagen eines Stellplatzes, Langackernstraße 22 a, FSt.Nr. 97/4**

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Auf dem Baugrundstück ist der Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und eines Stellplatzes in Planung.

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet „Langackern“. Dieser wurde im Jahr 2019 speziell für dieses Grundstück aufgestellt, um das Außenbereichsgrundstück als Bauland zu entwickeln. Der Bebauungsplan wurde damals auf die Entwurfsplanung eines Bauträgers abgestimmt. Dieser hat zwischenzeitlich von dem Projekt Abstand genommen.

Im Rahmen der aktuellen Bauvoranfrage werden folgende Fragen gestellt:

1. Darf auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten errichtet werden?
2. Ist der Bau einer Doppelgarage innerhalb der Baugrenze baurechtlich zulässig?

Zu 1:

Der Bebauungsplan setzt die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf max. 6 je Einzelhaus fest. Damit ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten.

Zu 2.:

Der geplante Standort der Doppelgarage befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) und ist damit zulässig. Für Stellplätze und Carports setzt der Bebauungsplan gesonderte Zonen fest. Damit ist auch diese Frage mit „ja“ zu beantworten.

#### **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beantwortet gemäß § 30 und § 36 BauGB die gestellten Fragen im Rahmen der Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage, Langackernstr. 22 a, FSt.Nr. 97/4, wie folgt:

1. Darf auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten errichtet werden?

Ja

2. Ist der Bau einer Doppelgarage innerhalb der Baugrenze baurechtlich zulässig?

Ja

Gemeinde: Horben  
 Gemarkung: Horben  
 Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald  
 Bauerschaft: Birgt und Nicolaus von der Osten

Flst.-Nr. 97/4  
 M 1:500



### LAGEPLAN - Zum Antrag auf Bauvorbescheid

Ausszug aus dem Liegenschaftskataster



76346 Erdingen am K., 10.04.2024, gek. 26.06.2024 (index)  
 über Vermessungsbüro Kunkelstein

Die Übereinrichtung des Lageplans mit dem

